

## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.626.368 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.257.864 EUR
mit einem Saldo von	368.504 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	57.000 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	425.504 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.900.403 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.554.199 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.793.118 EUR
mit einem Saldo von	- 3.238.919 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.425.179 EUR
mit einem Saldo von	- 1.025.179 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	2.363.695 EUR

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 400.000 EUR festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Kredit aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 370 v.H. |

## **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## **§ 7**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

## **§ 8**

(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:

- a) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 20 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen
- b) zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 50 % als Haushaltsansatz veranschlagter Mittel betragen.
- c) bisher nicht veranschlagte Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten gesamten Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen.

- (2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
- a) außerplanmäßige Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 10 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen ohne Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
  - b) außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
  - c) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
  - d) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
- betragen.

Hünfeld, den 28.11.2019

(Siegel)

**Der Magistrat der Stadt Hünfeld**

gez.

.....  
Stefan Schwenk, Bürgermeister